

Anlage 3 zum Protokoll der 7. Sitzung des Ausschusses 4

Franz Merli, Österreich-Konvent, Grundrechtsausschuss, 12.12.2003

I. Gesundheit und Umwelt

zwei Rechtsgüter mit Überschneidungsbereich

II. Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit

A. Ausgangslage in Österreich

anerkanntes höchstrangiges öffentliches Interesse  
kein explizites Grundrecht  
Abdeckung z.T. durch EMRK-Rechte (Art 2, 3, 8)

B. Rechtsvergleich

Verankerung von Abwehrrecht, Schutzpflicht und sozialen Komponenten in der Mehrheit der Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten 2004 und in der Grundrechtscharta

C. Gründe für Aufnahme in österreichischen Grundrechtskatalog

Sichtbarmachen von Vorhandenem  
Wertungskohärenz der Rechtsordnung  
Gleichklang mit internationaler Entwicklung

D. Schutzgut und Ziel

geistige und körperliche Unversehrtheit als umfassenderer Begriff  
Abwehr von Beeinträchtigungen der Unversehrtheit  
Hilfe bei Beeinträchtigungen der Unversehrtheit

E. Grundrechtsdimensionen

Abwehrrecht  
Schutzpflicht  
Gewährleistungspflicht  
subsidiäre Leistungspflicht

F. Formulierungsvorschlag

(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. (Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.)  
(2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.

Anlage 3 zum Protokoll der 7. Sitzung des Ausschusses 4

## III. Umwelt

## A. Ausgangslage in Österreich

## Staatsziel

indirekter Schutz im Rahmen persönlicher Grundrechtbetroffenheit (insbes. durch aufzunehmendes Recht auf Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit)

## B. Rechtsvergleich

Verankerung von Umweltschutz im Großteil der Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten 2004 und in der Grundrechtscharta  
Formulierung z.T. als subjektives Recht, praktische Handhabung aber fast durchwegs als Staatsziel

## C. Staatsziel oder subjektives Recht

inhaltliche und personelle Unbestimmtheit und Systemfremdheit als subjektives Recht  
Staatsziel vorzugswürdig

## D. Schutzgut und Ziel

Umwelt als Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Wechselbeziehungen zwischen diesen Elementen  
Schutz vor Verschlechterung und Auftrag zur Verbesserung  
Querschnittscharakter des Ziels  
anthropozentrischer oder ökozentrischer Ansatz wenig relevant

## E. Konkretisierung des Staatsziels

Nachhaltigkeit und Schutz auch für künftige Generationen  
Ursprungsprinzip  
Verursacherprinzip  
Vorsorgeprinzip

## F. Verbesserung der Durchsetzbarkeit

Zusammenarbeit mit Bürgern durch Information, Beteiligung und gerichtliche Einklagbarkeit

## G. Formulierungsvorschlag

- (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.
- (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.
- (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.